



Handreichung

**für die Erarbeitung von
Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz
für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule
und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes
für anerkannte Ausbildungsberufe**

Herausgeber:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Referat Berufliche Bildung und Weiterbildung
Lennéstraße 6
53113 Bonn
Tel. 0228/5010
Berufsbildung@kmk.org
<http://www.kmk.org>

Bonn, September 2007

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Einführung	4
2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz	6
3. Aufbau und Vorgaben der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz	7
Teil I Vorbemerkungen	8
Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule	9
Teil III Didaktische Grundsätze	12
Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen	14
Teil V Lernfelder	16
4. Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz	
4.1 Erläuterung	17
4.2 Ziel	19
4.3 Inhalte	19
4.4 Zeitrichtwerte	20
5. Beispiele für Lernfelder	21
6. Verfahren der Neuordnung der Ausbildungsberufe	
6.1 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufs	24
6.2 Verfahren für die Erarbeitung, Abstimmung und Beschlussfassung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen	25
6.3 Gremien des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972	32
Anlage 1	
Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder (30.05.1972)	34
Anlage 2	
Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2007)	35
Anlage 3	
Anregungen zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2006)	38

1. Einführung

Die Bundesregierung und die Kultusministerien der Länder haben im Mai 1972 das im sogenannten Gemeinsamen Ergebnisprotokoll niedergelegte Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung vereinbart. Grundlage war die erstmalige, umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung durch das Berufsbildungsgesetz von 1969. Seither wurde nach diesem Verfahren (das auch durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes von 2005 nicht verändert wurde) der überwiegende Teil der anerkannten Ausbildungsberufe neu geordnet. Hierbei wurden für die Lernorte Betrieb und Berufsschule abgestimmte Ausbildungsvorgaben in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen geschaffen, die sich am Berufskonzept ausrichten. Mit den Ordnungsmitteln wird den Berufsschulen und Betrieben die Aufgabe übertragen, die auf der Bundesebene vorgenommene Abstimmung vor Ort weiterzuführen.

Für den Unterricht der Berufsschule gilt die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) in Verbindung mit der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997). Danach gehört es zum Bildungsauftrag der Berufsschule, einerseits eine berufliche Grund- und Fachbildung zu vermitteln und andererseits, die zuvor erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Damit will die Berufsschule zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich greifen diesen Ansatz auf. Sie sind nach Lernfeldern strukturiert, die aus beruflichen Handlungsfeldern abgeleitet werden und bilden eine umfassende Handlungskompetenz ab. Ihre wesentliche Bezugsebene sind damit berufliche Prozesse. Zugleich greifen sie grundlegende, exemplarische und innovative Erkenntnisse der Bezugswissenschaften auf und reflektieren gesellschaftliche Entwicklungen.

Die vorliegende Handreichung richtet sich vorwiegend an die Mitglieder in Rahmenlehrplan-Ausschüssen. Sie beschreibt den Ablauf von Neuordnungsverfahren in der dualen Berufsausbildung und gibt Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Vorgaben bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz. Darüber hinaus erläutert sie den Aufbau der Rahmenlehrpläne und das zugrunde liegende Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz und zeigt beispielhaft einzelne Lernfelder aus unterschiedlichen Berufen.

Die Handreichung dient als verbindliche Grundlage für die Arbeit in den Rahmenlehrplan-Ausschüssen der Kultusministerkonferenz.

Die Betreuung und Führung der Rahmenlehrplan-Ausschüsse durch das Verfahren übernimmt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Bei Fragen inhaltlicher Art, die im Verlauf der Arbeit auftreten, ist für Mitglieder der Rahmenlehrplan-Ausschüsse das Kultusministerium des entsendenden Landes die Ansprechstelle.

2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz

Im dualen System erfolgt die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen an den Lernorten Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Schulgesetze der Länder. Die Ausbildung am Lernort Betrieb regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung; für den Lernort Berufsschule wird von der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule verabschiedet. Die Länder können den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz direkt übernehmen und zum Landeslehrplan erklären. Sofern sie bei der Umsetzung in einen Landeslehrplan Veränderungen vornehmen, stellen sie sicher, dass das Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen bauen grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses auf. Die Berufsschule wird von Jugendlichen und Erwachsenen besucht, die sich nach der Vorbildung, ihrem Lernvermögen, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den jeweiligen Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Daher müssen die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz eine Anpassung des Unterrichts an diese Erfordernisse in den Ländern zulassen.

Lehrpläne für den berufsübergreifenden Unterricht der Berufsschule werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Lediglich für den prüfungsrelevanten Teil des Unterrichts der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde bei gewerblich-technischen Ausbildungsberufen hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10.05.2007 auf "Elemente ..." verständigt (vgl. Anlage 2).

3. Aufbau und Vorgaben der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz

Der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz gliedert sich in die Teile

- I Vorbemerkungen
- II Bildungsauftrag der Berufsschule
- III Didaktische Grundsätze
- IV Berufsbezogene Vorbemerkungen
- V Lernfelder.

Bei den nachfolgend aufgeführten Teilen I, II und III handelt es sich um die für alle Rahmenlehrpläne von der Kultusministerkonferenz beschlossenen verbindlichen Texte.

Die Arbeit der Rahmenlehrplan-Ausschüsse bezieht sich auf die Ergänzung der "Berufsbezogenen Vorbemerkungen" im Teil IV sowie die Erstellung der Lernfelder im Teil V.

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
 - Friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
 - Gewährleistung der Menschenrechte
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen Anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum .../zur ... ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom ... (BGBl. I S. ...) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf ... (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ...) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.¹⁾

Der Rahmenlehrplan stimmt hinsichtlich ... (des ersten Jahres) ... mit dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf ... überein. Damit ist eine gemeinsame Beschulung möglich.²⁾

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2007) vermittelt.³⁾

...

¹⁾ Entfällt, wenn bislang kein Rahmenlehrplan existiert.

²⁾ Entfällt, wenn keine Übereinstimmung vorhanden ist.

³⁾ Dieser Absatz der Vorbemerkungen entfällt bei allen anderen als den gewerblich-technischen Berufen.

Diese berufsbezogenen Vorbemerkungen sind vom Rahmenlehrplan-Ausschuss zu ergänzen:

Sachverhalte, wie sie schon als **Bildungsauftrag der Berufsschule** oder als **didaktische Grundsätze** allgemein formuliert sind und damit auch für die jeweilige Berufsausbildung gelten, sollen hier nicht wiederholt werden. Vielmehr sollte an dieser Stelle auf **berufsbezogene Besonderheiten** hingewiesen werden, zum Beispiel:

- Aussagen über berufsspezifische Besonderheiten bei der **Konzipierung der Lernfelder** (zum Beispiel zur Berücksichtigung der Vermittlung von Grundlagenwissen)
- Hinweise zur **Integration bestimmter Lerninhalte** (zum Beispiel Fremdsprache, Datenverarbeitung).

Für die Vermittlung von Fremdsprache kommen in Abhängigkeit davon, welche Variante zutreffend ist, folgende Formulierungen in Betracht:

Variante I bezieht sich auf Ausbildungsberufe, in denen in der Ausbildungsordnung das Erlernen und die Anwendung fremdsprachiger Fachbegriffe verankert sind. In diesem Fall ist die folgende Formulierung einzusetzen:

"Die fremdsprachigen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert."

Variante II bezieht sich auf Ausbildungsberufe, in denen in der Ausbildungsordnung fremdsprachige Kommunikationsfähigkeit als Ziel verankert ist. In diesem Fall ist die folgende Formulierung einzusetzen:

"Die Vermittlung von fremdsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden."

- Hinweise zur **Fachdidaktik** (zum Beispiel Orientierung an Arbeits- und Geschäftsprozessen, an der Exemplarität, an komplexen Aufgabenstellungen)
- **Besondere Regelungen** zum Unterricht in Erster Hilfe bei einem Unfall (zum Beispiel in der Forstwirtschaft) oder Beachtung wichtiger einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften
- Erwerb bestimmter **Zertifikate** in Abstimmung mit der Wirtschaft
- Gegebenenfalls Hinweise zur **unternehmerischen Selbstständigkeit**

Dabei ist in Abhängigkeit von den Festlegungen in der Ausbildungsordnung von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf zu prüfen, ob und an welcher Stelle und in welchem Umfang im Rahmenlehrplan unternehmerisches Handeln zum Lerngegenstand wird. Von der Prüfung wird es abhängen, ob Formulierungen gewählt werden, die eher auf das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit unternehmerischen Handelns zielen, oder ob im Focus der Vermittlung in einem Lernfeld die Perspektive eigener unternehmerischer Tätigkeit in den Vordergrund tritt.

Hinweise zur sächlichen oder personellen Ausstattung der Berufsschulen oder Unterrichtsorganisation gehören nicht in den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.

Teil V Lernfelder

Teil V des Rahmenlehrplans besteht aus den ausformulierten Lernfeldern, denen eine tabellarische Übersicht vorangestellt ist. Die Zeitrictwerte der Lernfelder sind in dieser Tabelle den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen und pro Ausbildungsjahr zu summieren.

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf					
...					
Lernfelder		Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
...					
Summen: insgesamt ... Stunden					

4. Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz

4.1 Erläuterung

Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz sind nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder sind durch Ziel, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern orientiert sind und den Arbeits- und Geschäftsprozess reflektieren. Aus der Gesamtheit aller Lernfelder ergibt sich der Beitrag der Berufsschule zur Berufsqualifikation. In besonderen Fällen können innerhalb von Lernfeldern Themenbereiche unter fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehen werden. In jedem Fall ist auch für solche Einheiten der Zusammenhang mit dem Arbeitsprozess deutlich zu machen. Damit stellt das Lernfeld-Konzept gegenüber dem fächerstrukturierten Unterricht für die Handelnden eine Veränderung der Perspektive dar.

Mit der Lernfeldstrukturierung entsprechen die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz den Entwicklungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Ergebnisse der pädagogischen und psychologischen Forschung legen es nahe, Lehrpläne nach dem Konzept der Handlungsorientierung auszurichten. Dies erfordert in besonderem Maße geeignete didaktisch-methodische Lernarrangements. Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von Orientierungswissen, systemorientiertes vernetztes Denken und Handeln, das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Deshalb ist es unverzichtbar, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen.

Soweit das Ausbildungsberufsbild in Ausbildungsordnungen die Handlungsfelder der ausgebildeten Fachkraft nach den beruflichen Arbeits- und Geschäftsprozessen wiedergibt, kann es die Grundlage für die Struktur der Lernfelder in Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz sein.

Um eine Verbesserung von betrieblicher und schulischer Ausbildung zu erreichen, soll zu Beginn der Rahmenlehrplan-Arbeit eine Abstimmung über die Handlungsfelder mit den für die Erarbeitung der Ausbildungsordnungen verantwortlichen Sachverständigen des Bundes im Rahmen des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972 erfolgen. In den Lernfeldern sind die beruflichen Handlungsfelder didaktisch aufzubereiten. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Bildungsauftrag der Berufsschule nach den Zielen der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsschule umgesetzt wird.

Der Unterricht nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz soll handlungsorientiert und möglichst nach Lernsituationen gestaltet werden. Lernsituationen sind exemplarische curriculare Bausteine, in denen fachtheoretische Inhalte in einen Anwendungszusammenhang gebracht werden; sie sollen die Vorgaben der Lernfelder in Lehr-/Lernarrangements weiter konkretisieren. In ihrer Gesamtheit haben sie die Aufgabe, die Ziele des Lernfeldes abzudecken. Neben ihrer konzeptionellen Funktion der Förderung der Handlungsorientierung bieten sie über die Auswahl der Beispiele die Möglichkeit, spezifische regionale Anforderungen in der Berufsausbildung zu berücksichtigen. Der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz beschränkt sich auf die Entwicklung und Abstimmung der Lernfelder; die unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen ist Aufgabe des Lehrerteams der einzelnen Berufsschule und bedarf im Übrigen der Regelungen der Länder.⁴⁾

Mit der Orientierung der Struktur von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz an den Arbeits- und Geschäftsprozessen werden auch ganzheitliche, handlungsorientierte Prüfungen erforderlich.

Die Bezeichnung eines Lernfeldes für den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sollte über ein bloßes Stichwort hinausgehen, dabei jedoch möglichst kurz und aussagekräftig formuliert werden und nicht den Charakter einer Überschrift verlieren. Die Formulierung soll die berufliche Handlungskompetenz zum Ausdruck bringen, die im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln ist.

⁴⁾ Vgl. Anlage 3 - Anregungen zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2006).

Die Anzahl der Lernfelder ergibt sich aus den Möglichkeiten, konkrete berufliche Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe sachgerecht zusammenzufassen und didaktisch in Lernfeldern zu reflektieren und kann deshalb nicht vorgegeben werden. Die Ziele und Inhalte eines Lernfeldes verlangen eine angemessene Differenziertheit.

4.2 Ziel

Im Ziel wird die Handlungskompetenz, die am Ende des schulischen Lernprozesses in einem Lernfeld erwartet wird, umfassend beschrieben. Dabei wird der didaktische Schwerpunkt und die Anspruchsebene des Lernfeldes zum Ausdruck gebracht.

Um den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz für technologische und organisatorische Veränderungen offen zu halten und damit die Notwendigkeit der formalen Anpassung zu minimieren, soll bei der Formulierung des Zieles ein angemessenes Abstraktionsniveau eingehalten werden.

Für die sprachliche Formulierung ist das Präsens zu verwenden. Nicht zu verwenden sind Formulierungen, die das Ergebnis des Lernprozesses mit "soll..." beschreiben. Die Bezeichnung "Schüler und Schülerinnen" ist ausschließlich zu verwenden.

4.3 Inhalte

Die Inhalte bilden nach dem Ziel ein weiteres Element in der Ausgestaltung der Lernfelder. Bei ihrer Festlegung ist unter Beachtung der Aufgaben des Lernortes Berufsschule eine didaktisch begründete Auswahl der berufsfachlichen Inhalte zu treffen, die den Mindestumfang beschreiben, der zur Erfüllung des Ausbildungsziels im Lernfeld erforderlich ist. Insoweit muss eine fachsystematische Vollständigkeit, wie sie für die verschiedenen Bezugswissenschaften kennzeichnend ist, nicht erreicht werden.

Für das Erkennen von Zusammenhängen ist jedoch ein sachlogischer Aufbau der berufsfachlichen Inhalte innerhalb der einzelnen Lernfelder sowie über die Gesamtheit aller Lernfelder sicherzustellen.

Inhalte stehen immer in Bezug zu den im Lernfeld formulierten Ziel. Sie konkretisieren dieses und unterstützen damit auch die inhaltliche Abstimmung mit der Ausbildungsordnung und die unmittelbare Übernahme der Rahmenlehrpläne in den Berufsschulunterricht in den Ländern.

4.4 Zeitrichtwerte

Der Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz beträgt pro Ausbildungsjahr in der Regel 280 Unterrichtsstunden bei einer Annahme von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Im ersten Ausbildungsjahr kann bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ein Unterrichtsumfang von 320 Stunden vorgesehen werden. Abweichungen von dem nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule möglichen Unterrichtsumfang von 320 Unterrichtsstunden sind nur nach gesonderter Abstimmung in der Kultusministerkonferenz möglich.

Für jedes Lernfeld ist ein Zeitrichtwert für den Unterricht festzulegen. Die Zeitrichtwerte sind Bruttowerte, d.h. sie berücksichtigen die unterschiedliche Länge des Schuljahres sowie Differenzierungsmaßnahmen, Lernerfolgskontrollen etc. Um eine Überfrachtung der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zu vermeiden, sollen inhaltliche Festlegungen 80 % des rechnerischen Bruttowertes nicht überschreiten.

Im Hinblick auf die organisatorischen Gegebenheiten der Berufsschule soll die Zahl der Unterrichtsstunden durch 20 teilbar sein und in der Regel 40, 60 oder 80 Unterrichtsstunden umfassen.

5. Beispiele für Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin					
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1	Fertigen von Bauelementen mit handgeführten Werkzeugen	80			
2	Fertigen von Bauelementen mit Maschinen	80			
3	Herstellen von einfachen Baugruppen	80			
4	Warten technischer Systeme	80			
5	Fertigen von Einzelteilen mit Werkzeugmaschinen		80		
6	Installieren und Inbetriebnehmen steuerungstechnischer Systeme		60		
7	Montieren von technischen Teilsystemen		40		
8	Fertigen auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen		60		
9	Instandsetzen von technischen Systemen		40		
10	Herstellen und Inbetriebnehmen von technischen Systemen			80	
11	Überwachen der Produkt- und Prozessqualität			60	
12	Instandhalten von technischen Systemen			60	
13	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme			80	
14	Planen und Realisieren technischer Systeme				80
15	Optimieren von technischen Systemen				60
Summen: insgesamt 1020 Stunden		320	280	280	140

**Beispiel aus dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz für den Ausbildungsberuf
Industriemechaniker/Industriemechanikerin**

**Lernfeld 5: Fertigen von Einzelteilen mit Werkzeug-
 maschinen**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schüler und Schülerinnen fertigen auftragsbezogen unter Berücksichtigung des Arbeits- und Umweltschutzes Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Werkzeugmaschinen. Sie entnehmen Gruppenzeichnungen, Teilzeichnungen, Skizzen und Stücklisten die notwendigen Informationen. Sie erstellen und ändern Skizzen und Teilzeichnungen auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen. Die Schüler und Schülerinnen wählen unter technologischen Aspekten geeignete Fertigungsverfahren aus. Sie entscheiden, ob vor der spanenden Fertigung Verfahren zum Ändern von Stoffeigenschaften durchgeführt werden müssen. Sie legen notwendige technologische Daten fest und wählen die erforderlichen Hilfsstoffe aus. Für das gewählte Fertigungsverfahren erstellen sie Arbeitspläne, wählen Spannmittel für Werkstücke und Werkzeuge aus, und richten die Maschine zur Fertigung ein. Die Schüler und Schülerinnen entwickeln Prüfpläne auf der Grundlage der Vorschriften zum Qualitätsmanagement. Sie wählen Prüfmittel aus, führen und interpretieren Prüfprotokolle. Sie dokumentieren und präsentieren die Arbeitsergebnisse, bewerten sie und entwickeln Alternativen. Sie untersuchen die Einflüsse des Fertigungsprozesses auf Maße, Oberflächengüte und Form. Sie ermitteln die Fertigungskosten und beurteilen die Wirtschaftlichkeit der ausgewählten Fertigungsverfahren. Die Schüler und Schülerinnen begründen ihre Entscheidungen und reagieren sachbezogen auf Kritik an ihrer Arbeit.

Inhalte:

technische Informationsquellen
spanende Fertigungsverfahren
Bearbeitungsparameter
Schneidstoffe
Glühverfahren
Hauptnutzungszeit
Kühlschmierstoffe
Prüfanweisungen
Prüfmittelauswahl und -überwachung
attributive und variable Prüfmerkmale
Form- und Lagetoleranzen

Beispiel aus dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz für die Ausbildungsberufe Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel

Lernfeld 1:	Das Einzelhandelsunternehmen repräsentieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel: Die Schüler und Schülerinnen präsentieren den Ausbildungsbetrieb. Im Hinblick auf ihre beruflichen Tätigkeits- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten stellen sie die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete ihres Einzelhandelsunternehmens dar. Sie erläutern das Unternehmensleitbild, die ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen sowie die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens. Sie informieren sich eigenständig im Ausbildungsbetrieb und halten diese Informationen aktuell. Sie entwickeln Möglichkeiten, zugängliche Informationen auch über andere Unternehmen zu erhalten. Sie beurteilen die gewählte Betriebsform im Zusammenhang mit Sortiment und Verkaufsform und vergleichen dabei ihren Ausbildungsbetrieb. Sie beschreiben die Organisation ihres Unternehmens und dessen Eingliederung in die Gesamtwirtschaft. Bei der Erstellung der Präsentation bearbeiten sie Aufgabenstellungen selbstständig in der Gruppe und wenden problemlösende Methoden an. Sie reflektieren dabei das Zusammenwirken des Personals in einem Einzelhandelsbetrieb und setzen sich mit den Regelungen sowie Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beteiligten im dualen System der beruflichen Ausbildung auseinander. Unter Berücksichtigung aktueller Tarifverhandlungen im Einzelhandel beurteilen die Schüler und Schülerinnen die Bedeutung von Tarifverträgen und die Rolle der Sozialpartner bei deren Zustandekommen. Sie reflektieren die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen. Sie erkennen die Notwendigkeit der sozialen Sicherung und der privaten Vorsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schüler und Schülerinnen präsentieren und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse strukturiert und adressatenorientiert unter Verwendung angemessener Medien. Sie verinnerlichen die Kundenorientierung als Leitbild ihres beruflichen Handelns.		
Inhalte: Arbeits- und Lerntechniken einfacher Wirtschaftskreislauf Aufgaben und Gliederung des Einzelhandels Arbeitssicherheit und Umweltschutz Betriebsorganisation und Arbeitsabläufe Ausbildungsvertrag Jugendarbeitsschutz Nachhaltigkeit Präsentationstechniken		

6. Verfahren der Neuordnung der Ausbildungsberufe

6.1 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufs

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls wurde in dem aus Beauftragten des Bundes und der Länder bestehenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne" das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen beschlossen und weiterentwickelt (siehe Schaubild). Danach werden Ausbildungsordnungen für die betriebliche Seite der dualen Ausbildung vom **Bund** und Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule von den **Ländern** erarbeitet und miteinander abgestimmt. Die Erarbeitung und Abstimmung beginnt mit dem Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses über den Antrag zur Neuordnung eines Berufs - dem Projektantrag. Ein Projektantrag kann von der **Bundesseite** oder der **Kulturseite** eingebracht werden.

Vor der Einbringung des Projektantrages wird von der antragstellenden Seite eine Konzeption für die Neuordnung eines Ausbildungsberufs erarbeitet, die als Eckwerte für die Neuordnung u.a. Angaben über die Dauer und Struktur der Berufsausbildung und die Art der Abschlussqualifikation hinsichtlich ihrer Breite und Spezialisierung enthält. Der Projektantrag enthält in der Regel ferner Beschreibungen der Ausbildungsinhalte in Form eines Katalogs über die zu vermittelnden Qualifikationen "Fertigkeiten und Kenntnisse".

Auf der **Bundesseite** wurden für die Vorbereitung eines Projektantrages insbesondere folgende Schritte vereinbart:

- Das zuständige Fachministerium des Bundes führt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als Einvernehmensministerium **erste Vorgespräche** mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über geplante Projekte.
- Das zuständige Fachministerium des Bundes führt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein **Antragsgespräch** zur Festlegung der Eckwerte der Neuordnung. Die Kultusministerkonferenz nimmt daran beobachtend teil.
- Das zuständige Fachministerium erstellt in der Regel den Projektantrag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Über das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird der Projektantrag dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss vorgelegt.

- Bei der Projektvorbereitung des Bundes übernimmt das jeweils federführende Land mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Beobachtung und informiert den Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz. Federführendes Land und Sekretariat der Kultusministerkonferenz nehmen an Sitzungen der Fachministerien des Bundes im Rahmen der Projektvorbereitung teil.

Auf der **Kultusseite** wurden für die Vorbereitung eines Projektantrages folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Projektvorbereitung erfolgt durch das jeweils federführende Land.
- Die Abstimmung über die Neuordnungskonzeption erfolgt im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz.
- Das federführende Land erstellt den Projektantrag; dieser wird im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz abgestimmt.
- Die **Kultusseite** legt den Projektantrag über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss vor.

6.2 Verfahren für die Erarbeitung, Abstimmung und Beschlussfassung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Allgemeiner Überblick

Nach dem Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen werden eine Erarbeitungs- und Abstimmungsphase sowie eine Verabschiedungsphase unterschieden.

Die **Erarbeitungs- und Abstimmungsphase** beginnt mit dem Projektbeschluss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses. Danach ist auf **Kultusseite** ein Rahmenlehrplan-Ausschuss zu bilden, der den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz erarbeitet. Auf **Bundesseite** konstituiert sich ein Sachverständigenausschuss für die Erarbeitung der Ausbildungsordnung. Die Erarbeitung der Ordnungsmittel erfolgt in "getrennten Sitzungen". Bei den getrennten Sitzungen einer Seite ist die andere Seite durch einen Beobachter vertreten. Zur Abstimmung von Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung finden "gemeinsame Sitzungen" der Sachverständigen des Bundes und des Rahmenlehrplan-Ausschusses statt, die auf Antrag der **Bundes-** oder **Kultusseite** innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen sind. In der Regel wird zumindest eine abschließende "gemeinsame Sitzung" zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan durchgeführt.

In der **Verabschiedungsphase** werden die Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Seiten kann eine Beratung im "Kontaktgespräch zur beruflichen Bildung" zwischen den Beauftragten des Bundes und der Kultusminister der Länder stattfinden.

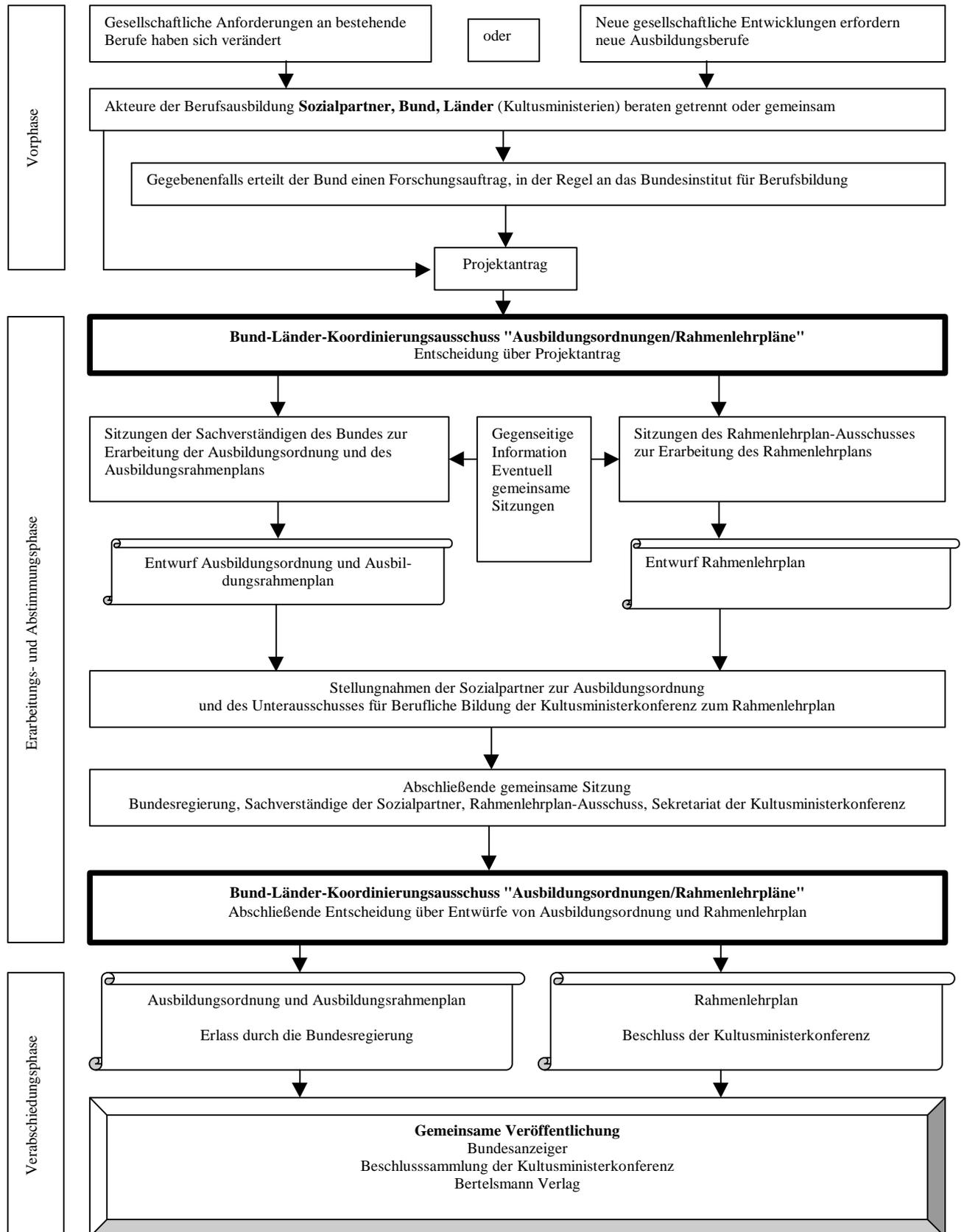
Wenn das Abstimmungsergebnis gebilligt ist, wird die Ausbildungsordnung nach Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesministerium der Justiz und Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung von dem zuständigen Fachministerium des Bundes erlassen und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Rahmenlehrplan wird von der Kultusministerkonferenz verabschiedet und auf der Homepage der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan gemeinsam

- im Bundesanzeiger und
 - in der Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz - Berufliche Bildung, die als Loseblattsammlung im Luchterhand Verlag Neuwied erscheint, sowie
 - beim Bertelsmann Verlag Bielefeld
- bekannt gemacht.

Verfahren zur Neuordnung von Ausbildungsberufen⁶⁾



⁶⁾ Es sind nur die nach dem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll ..." von 1972 vorgesehenen Schritte angegeben.

Verfahrenstechnische Hinweise⁴⁾

Auf der Grundlage der Verfahrensbeschlüsse für die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 und den vom Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz getroffenen inhaltlichen und formalen Vorgaben begleitet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Vorbereitung, Erarbeitung und Abstimmung. Dabei ist das Sekretariat der Kultusministerkonferenz gehalten, auf eine zügige und rationelle Abwicklung zu achten. Es unterstützt insbesondere das jeweils federführende Land und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses in seiner/ihrer Arbeit und vertritt die Kultusseite gegebenenfalls bei Terminen der Bundesseite zu einzelnen Projekten.

Mit der Zustimmung zu einem Projektantrag im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss erfolgt im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz die Absprache über das federführende Land und die weiteren am Rahmenlehrplan-Ausschuss beteiligten Länder.

Die beteiligten Länder benachrichtigen innerhalb von zwei Wochen das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die von ihnen benannten Vertreter/Vertreterinnen im Rahmenlehrplan-Ausschuss.

Bei dem "Vereinfachten Verfahren" zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz ist die Beteiligung eines Vertreters/einer Vertreterin der Bundesseite durch das federführende Land sicherzustellen. Hierzu bedarf es der Terminübermittlung an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Weiterleitung an die Bundesseite.

Sitzungstermine der Bundesseite bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen werden in der Regel vom federführenden Land wahrgenommen.

Vor der abschließenden gemeinsamen Sitzung findet eine Abstimmung über den Rahmenlehrplan-Entwurf der Kultusministerkonferenz im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz statt.

⁴⁾ Bei den nachfolgenden Handlungsanweisungen sind die jeweils Handelnden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Zur Arbeit des Rahmenlehrplan-Ausschusses⁵⁾

1. Die konstituierende Sitzung eines Rahmenlehrplan-Ausschusses findet in der Regel im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn statt. Dabei übernimmt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Information des Rahmenlehrplan-Ausschusses über das Abstimmungsverfahren und die Einführung in die Curriculumentwicklung.
2. Vor Beginn der Rahmenlehrplan-Arbeit sollen die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses an einem Expertenseminar zur Rahmenlehrplan-Arbeit teilgenommen haben.
3. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt den Mitgliedern des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe
 - Arbeitshilfe für Rahmenlehrplan-Ausschüsse
 - Projektantrag
 - gegebenenfalls relevante Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz
 - vom federführenden Land zusammengestelltes Informationsmaterial
 - gegebenenfalls bereits vorhandene Ordnungsmittel (Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, Ausbildungsordnung).
4. Die Leitung der Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses wird von einem Vertreter/einer Vertreterin des federführenden Landes übernommen.
5. Die Terminplanung für die Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses sowie die Festlegung des Sitzungsortes wird vom Rahmenlehrplan-Ausschuss selbstständig übernommen. Dabei müssen verkehrstechnisch günstig gelegene Sitzungsorte gewählt werden. Die Gesamtdauer der Erarbeitung und Abstimmung soll nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Zahl von fünf Sitzungen sollte in der Regel nicht überschritten werden, wobei die erste und letzte Sitzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn stattfinden sollte.

⁵⁾ Bei den nachfolgenden Handlungsanweisungen sind die jeweils Handelnden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

6. Sitzungstermine des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit und Sitzungsort mit Telefon-Nummer werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung festgelegt bzw. vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Rahmenlehrplan-Ausschusses dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz mitgeteilt.
7. Einladungen zu den getrennten Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses und der Sachverständigen des Bundes und zu gemeinsamen Sitzungen übersendet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die Kultusverwaltungen und nachrichtlich an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses. Die Erteilung der Dienstreisegenehmigung erfolgt auf dem Dienstweg des Landes. Die Reisekosten werden vom jeweiligen Land getragen.
8. An den Sitzungen der Sachverständigen des Bundes nimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses beobachtend teil. Die Teilnahme kann auch von einem anderen Mitglied des Rahmenlehrplan-Ausschusses übernommen werden.

An den Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesseite, in der Regel der Projektleiter/die Projektleiterin des Bundesinstituts für Berufsbildung, beobachtend teil. Die Einladung erfolgt über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

9. An den gemeinsamen Sitzungen sollen in der Regel nicht mehr als je vier Sachverständige der Kultusseite und der Bundesseite teilnehmen.
10. Bund und Länder wechseln sich bei der Einladung und Leitung der gemeinsamen Sitzungen ab. Die jeweils projektantragstellende Seite übernimmt die erste gemeinsame Sitzung.

11. Die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses halten Kontakt mit dem jeweiligen Vertreter/der jeweiligen Vertreterin des Kultusministeriums im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz und unterrichten diesen/diese insbesondere beim Auftreten von Problemen, die im Rahmenlehrplan-Ausschuss nicht gelöst werden können. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses unterrichtet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz, wenn eine über das übliche Verfahren hinausgehende Behandlung des Projekts im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz angezeigt erscheint.

12. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses, Zwischen-Entwürfen und den abgestimmten Rahmenlehrplan-Entwürfen der Kultusministerkonferenz entsprechend nachfolgendem Verteiler:
 - an die Beauftragten der Kultusminister der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne" (gleichzeitig Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz)
 - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses
 - an die Bundesseite.

Die Niederschriften des Rahmenlehrplan-Ausschusses nebst Anlagen sollen innerhalb von vierzehn Tagen nach einer Sitzung dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz zugegangen sein.

13. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen der Bundesseite, Zwischen-Entwürfen und abgestimmten Entwürfen der Ausbildungsordnung entsprechend nachfolgendem Verteiler:
 - an die Beauftragten der Kultusminister der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss
 - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses.

14. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterrichtet den Rahmenlehrplan-Ausschuss über die einschlägigen Beratungsergebnisse des Unterausschusses für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz und des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses.

15. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz sorgt für die Behandlung von Problemfällen im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz.
16. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses benachrichtigt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die vorläufige Fertigstellung des Rahmenlehrplan-Entwurfs.

6.3 Gremien des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972

1. Kontaktgespräch zur beruflichen Bildung
 - Mitglieder
 - o Bundesseite: Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 - o Kultusseite: Zwei von der Kultusministerkonferenz beauftragte Ministerien
 - Funktion und Aufgabe: Übergeordnetes Gremium des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses, Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten der Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der beruflichen Bildung.
2. Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne"
 - Mitglieder
 - o Bundesseite: Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Sonstige zuständige Fachministerien
 - o Kultusseite: Die Beauftragten der Kultusminister der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss
 - Funktion und Aufgabe: Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten für das Kontaktgespräch zur beruflichen Bildung.
Antrags-, Beratungs- und Einvernehmensgremium für die Neuordnung der Berufsausbildung.

3. Projektausschüsse

3.1 Getrennte Sitzungen

- Bundesseite: Sachverständige des Bundes zur Erarbeitung der Ausbildungsordnung, benannt durch die Sozialpartner, betreut durch das Bundesinstitut für Berufsbildung bzw. durch das zuständige Fachministerium des Bundes.
- Kultusseite: Durch die Kultusminister der Länder benannte Pädagogen/Pädagoginnen zur Erarbeitung des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz unter Vorsitz des jeweils federführenden Landes, betreut vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

3.2 Gemeinsame Sitzungen

Zusammenkunft der Sachverständigen des Bundes und der Länder zur Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan.

4. Interne Gremien der Kultusministerkonferenz

4.1 Amtschefskonferenz

Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz über Grundsatzfragen der beruflichen Bildung und Beschlussfassung über Rahmenlehrpläne.

4.2 Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz

Ständiges Gremium der Kultusministerkonferenz zur Behandlung von Angelegenheiten der beruflichen Bildung, in Personalunion tätig als Beauftragte der Kultusminister im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne".

4.3 Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Geschäftsstelle der Kultusministerkonferenz im Bereich der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

- Geschäftsstelle der Kultusseite
- Geschäftsstelle des Kontaktgesprächs zur beruflichen Bildung.

**Gemeinsames Ergebnisprotokoll
betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von
Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung
zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder¹⁾**

vom 30.05.1972

Die berufliche Ausbildung erfordert über die Zusammenarbeit der Beteiligten hinaus, dass die Ausbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abgestimmt werden. Um diese Abstimmung herbeizuführen und eine bessere Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zu erreichen, haben Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie der Kultusminister (-senatoren) der Länder Einvernehmen über folgendes Verfahren erzielt:

1. Zur Koordinierung treten Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie des für die Ausbildungsordnung jeweils zuständigen Fachministers und je ein Beauftragter der Kultusminister (-senatoren) der Länder als Koordinierungsausschuss zusammen.

Der Koordinierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

Grundsätze für die Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zu vereinbaren,

Absprachen darüber zu treffen, welche Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für eine Neuordnung vorbereitet werden sollen und welche Ausschüsse (Sachverständige) hierfür benötigt werden,

während des Abstimmungsverfahrens für die erforderliche Rückkopplung zu den jeweils verantwortlichen Stellen und Gremien zu sorgen,

eine letzte Abstimmung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne vorzunehmen, bevor sie den zuständigen Stellen mit der Empfehlung vorgelegt werden, sie zu erlassen.

2. Um bei der Erarbeitung von Entwürfen der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne die notwendige Abstimmung zu gewährleisten, finden gemeinsame Sitzungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder statt. Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung sollen den Beratungen zugrunde gelegt werden.

In die gemeinsamen Sitzungen entsenden die Kultusminister (-senatoren) der Länder Sachverständige der von ihnen eingerichteten Rahmenlehrplan-Ausschüsse. Der Bund kann sich der Sachverständigen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung bedienen.

Wenn während der Erarbeitung getrennte Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und der Länder stattfinden, kann ein beauftragtes Mitglied der jeweils anderen Seite an den Sitzungen beratend teilnehmen.

3. Kontaktgespräche zwischen Beauftragten des Bundes und der Kultusminister (-senatoren) der Länder sollen in der bisherigen Form fortgesetzt werden; sie sollen stattfinden, wenn im Koordinierungsausschuss ein Einvernehmen nicht zustande kommt. Die Beauftragten sollen außerdem zusammentreten, wenn allgemeine und grundsätzliche Fragen zu erörtern sind, die der Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung dienen.

Es besteht Einvernehmen, dass durch das vorgesehene Abstimmungsverfahren gesetzliche Zuständigkeiten nicht berührt werden.

Nach dieser Absprache soll bei der Erarbeitung neuer Entwürfe verfahren werden, sobald die auf beiden Seiten zuständigen Gremien ihr zugestimmt haben. In diesem Zeitpunkt begonnene Vorhaben sollen - soweit ohne wesentlichen Zeitverlust möglich - im Koordinierungsausschuss abgestimmt werden.

¹⁾ Die Bundesregierung hat dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 mit dem Beschluss vom 01.08.1972 zugestimmt. Die Kultusminister und -senatoren der Länder haben dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll mit Beschluss vom 30.06.1972 zugestimmt.

**Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich
Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2007)

Die nachfolgenden Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf entsprechende Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen gewerblich-technischer Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung bezogen. Sie wurden auf der Grundlage des "Gemeinsamen Ergebnisprotokolls" vom 30.05.1972 mit dem Bund abgestimmt.

Die Elemente berücksichtigen nur den nach § 38 Berufsbildungsgesetz/§ 32 Handwerksordnung für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff der Berufsschule, deren Bildungsauftrag in diesem Bereich insgesamt jedoch darüber hinaus geht.

Die nachfolgend aufgeführten Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände beziehen sich daher in besonderem Maße auf den jungen Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt. Dabei sind die Aspekte von besonderer Bedeutung, die sich auf die Abhängigkeiten, Sicherheiten und Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen und der Gruppe in der Berufs- und Arbeitswelt beziehen.

Die inhaltliche und zeitliche Zuordnung zu den Fächern des Berufsschulunterrichts bleibt den Ländern vorbehalten.

Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände für den Unterricht in der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe

Prüfgebiet	Themenbereich	Inhalt
Der Jugendliche in Ausbildung und Beruf	Präsentation des Ausbildungsbetriebes Rechtsrahmen zur Begründung eines Berufsausbildungs- und Arbeitsverhältnisses	Stellung des Betriebes in der Branche/in der Gesamtwirtschaft, Wandel von Berufen Berufsausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit
	Duales System Rechte und Pflichten der Beteiligten	Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung Zuständige Stellen, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz Arbeitsgerichtsbarkeit
	Möglichkeiten und Grenzen der betrieblichen Mitbestimmung Partizipationsstrategien	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Tarifrecht, Tarifverträge
	Lebenslanges Lernen Wandlung der Arbeitswelt	Berufliche Fortbildung und Umschulung Staatliche Fördermaßnahmen Mobilität und Flexibilität des Einzelnen
	Leben, Lernen und Arbeiten in Europa	Europass, Mobilitätsprogramme, Europäische Sozialcharta

Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände für den Unterricht in der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe

Prüfgebiet	Themenbereich	Inhalt
Nachhaltige Existenzsicherung	<p>Grundzüge des sozialen Sicherungssystems Die Bedeutung für das Individuum und die Gesellschaft</p> <p>Zielkonflikte: Subsidiarität, Eigenverantwortung, Solidarität und Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit sozialer Sicherung</p> <p>Individuelle Lebensplanung und gesellschaftliches Umfeld Selbstverantwortliches und unternehmerisches Denken als Perspektive der Berufs- und Lebensplanung</p>	<p>Versicherungsprinzipien, gesetzliche und private Vorsorge, Sozialversicherungen: Sozialgerichtsbarkeit</p> <p>Entwicklung und Probleme der sozialen Sicherung individuelle Vermögensbildung, Steuern und Transferleistungen des Staates</p> <p>Potentialanalyse, Karriereplanung, Familienplanung Rollenerwartungen von Mann und Frau in der Familie, in der Erziehung und im Beruf Möglichkeiten und Grenzen einer Existenzgründung</p>
Unternehmen und Verbraucher in Wirtschaft und Gesellschaft sowie im Rahmen weltwirtschaftlicher Verflechtungen	<p>Unternehmensanalyse</p> <p>Rolle der Verbraucher Konsumgewohnheiten verschiedener Bevölkerungsschichten und Geschlechter Individueller Haushaltsplan Rechtsgeschäfte und deren Folgen</p> <p>Berufliche Entwicklung und Existenzsicherung Konzept einer Unternehmensgründung</p> <p>Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltwirtschaft Die Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung</p>	<p>Aufgaben, Aufbau und Ziele von Betrieben und Unternehmen, wirtschaftliche Verflechtungen Rechtsformen am Beispiel einer Personen- und Kapitalgesellschaft</p> <p>Bedürfnisse, Bedarf, Kaufkraft Haushaltsplan und Überschuldung Rechtsgeschäfte, Kaufverträge, Kredite Verbraucherschutz und -beratung</p> <p>Existenzgründung: individuelle, wirtschaftliche, rechtliche Aspekte Wirtschaftsförderung</p> <p>Betriebliche und gesamtwirtschaftliche Arbeitsteilung, Globalisierung Möglichkeiten und Grenzen der Marktwirtschaft</p>

Anregungen zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz

(Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung
der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2006)

Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule in dualen Ausbildungsberufen werden entsprechend den Vereinbarungen im Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom Mai 1972 in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungsordnungen entwickelt. Neben dem allgemeinen Bildungsauftrag der Berufsschule, wie ihn die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) vorsieht, berücksichtigen sie daher insbesondere den inhaltlichen Bezug auf die berufliche Praxis. Sie enthalten Vorgaben zu den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Kompetenzen zur Entwicklung einer umfassenden Handlungsfähigkeit, geben den Lehrern/Lehrerinnen jedoch keine Hinweise zur methodisch-didaktischen Umsetzung im Rahmen des Unterrichtsgeschehens.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Nutzung von Synergieeffekten bei der Erarbeitung länderspezifischer Hinweise zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen wird vereinbart:

1. Die Länder übernehmen in eigener Verantwortung für die Berufsschulen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.
2. Anregungen zur unterrichtlichen Umsetzung von Rahmenlehrplänen für Ausbildungsberufe, die neu entwickelt wurden, oder für Ausbildungsberufe mit verhältnismäßig geringen Zahlen von Auszubildenden, deren Ordnungsmittel novelliert wurden, können länderübergreifend in Form eines Workshops entwickelt werden, sofern dies für nötig erachtet wird.

3. Ziele der Workshops

- Entwicklung von Hinweisen zu didaktischen Zusammenhängen zwischen den Lernfeldern
- Entwicklung exemplarischer Lernsituationen anhand eines vorgegebenen Rasters
- Überlegungen zur Anknüpfung weiterer Fächer bzw. Verknüpfung zwischen berufsübergreifendem und berufsbezogenem Bereich
- Hinweise zu weiteren für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Materialien
- Bereitstellung der Arbeitsergebnisse für die Veröffentlichung auf den Internetplattformen der Landesinstitute/Landesmedienanstalten mit der Möglichkeit für die Lehrer/Lehrerinnen, hierüber auch weiterhin zu kommunizieren und die erarbeiteten Materialien zu ergänzen und weiter zu entwickeln.

4. Verfahren

- Das für die Neuordnung des betreffenden Ausbildungsberufs federführende Land schlägt die Durchführung eines Workshops im Unterausschuss für Berufliche Bildung und Weiterbildung vor. Es nimmt dabei Anregungen aus den anderen Ländern und dem Rahmenlehrplan-Ausschuss auf.
- Das federführende Land führt den Workshop durch und leitet ihn. Es bestimmt Zeit und Ort sowie Zeitrahmen und den formalen Rahmen. Grundsätzlich wird von einer einmaligen Veranstaltung im Umfang von zwei bis höchstens drei Tagen ausgegangen.
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Workshops sollten zumindest die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses der Kultusministerkonferenz sowie gegebenenfalls weitere als Fachlehrer in Frage kommende Lehrer/Lehrerinnen sein. Darüber hinaus ist jedes Land frei, weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu benennen. Das federführende Land seinerseits kann weitere Experten/Expertinnen (Sozialparteien, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen etc.) hinzuziehen. Die Teilnahme des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ist optional.
- Die Einladung erfolgt durch das federführende Land an den oben benannten Kreis der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, nachrichtlich an die Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt die erforderlichen Adressen der Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses zur Verfügung. Die Reisekosten sind von den entsendenden Ländern/den entsendenden Stellen zu tragen.
- In der Einladung sollten der Arbeitsauftrag und der zeitliche Umfang des Workshops klar umrissen sein. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sollten gebeten werden, Beispiele für Lernsituationen und Unterrichtsmedien mitzubringen.